

## Vorwort

Zur Zeit meiner Arbeiten am Buch »Rechtszuweisung, Güterzuordnung und deren Schutz« gab es einige die Aufmerksamkeit erweckende Anlassfälle für Diskussionen über den Schutz der Ehre Verstorbener. Von besonderem Interesse war für mich die Thematik deshalb, weil zwar Persönlichkeitsrechte eine Rolle spielen, diese jedoch wegen ihrer Unübertragbarkeit mit dem Tod des Rechtsträgers erloschen sind. Daher sind auch die beeinträchtigten Rechtsgüter zum Zeitpunkt ihrer Beeinträchtigung niemandem mehr zugeordnet. Es hat meine Neugierde erweckt, wie der Schutz der Ehre Verstorbener trotz mangelnder Zuweisung begründet werden kann. Die aufzufindenden Antworten befriedigten jedoch nicht restlos. Da eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dieser Problematik unweigerlich in so manche weiteren Grundfragen führt, hätte diese den Rahmen meines Zuweisungsbuches bei Weitem gesprengt, so dass ich mich zu einer gesonderten Untersuchung entschloss. Ich hoffe, dass ich damit einen weiterführenden Beitrag leisten kann, der auch der Versachlichung der öffentlichen Diskussionen dient.

Für hilfreiche Anregungen habe ich mich wieder bei David Messner-Kreuzbauer aufrichtig zu bedanken. Ungetrübte Freude bereitete auch diesmal die Zusammenarbeit mit dem Verlag Sramek.

Wien, im Juli 2024

Helmut Koziol

